**Umsetzung des Betretungsverbotes von Gemeinschaftseinrichtungen ab 16.03. bis 19.04.2020**

Anweisung für den Notbetrieb von Kitas, Kindertagespflege, OGS und Betreuung von Schülern aus Sek. 1

**Grundsatz: Für alle Leitungs- und Fachkräfte besteht Dienstpflicht.**

Ausgenommen hiervon sind MitarbeiterInnen, die aufgrund einer chronischen Erkrankung durch das Coronavirus in einer besonderen Gefährdungslage sind (Respiratorische Erkrankungen, wie COPD, Immunsupprimierte, Schwangere etc.).

Kinder sind ausschließlich nur dann zu betreuen, wenn deren Eltern einer Tätigkeit nachgehen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der medizinisch pflegerischen Versorgung oder der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient.

Somit: Feuerwehr, Rettungsdienste, Katastrophenschutz, Krankenhauspersonal, Ärzte und deren Fachpersonal, MA von Apotheken und Lebensmitteleinzelhandel, Pflegedienste ambulant und stationär, MitarbeiterInnen der stationären Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und Ordnungsdienste, MA von Rhein- und Bundesbahn, Energieversorgung, Awista, Stadtentwässerung, MA der Stadtverwaltung in unverzichtbaren Bereichen (z.B. im Jugendamt Kinderschutz, Betreuungsstelle, Unterhaltsvorschuss, OGS, IT, Geldleistungen und Pflegeerlaubniserstellung Kindertagespflege, I-Punkt Familie). Die mögliche Erweiterung wird in Abstimmung mit dem Krisenstab vorgenommen.

Dies gilt vorläufig auch für Düsseldorfer Eltern, der o.g. Berufsgruppen, die ihren Dienst in benachbarten Kommunen leisten und deren Kinder bis dato in Düsseldorfer Einrichtungen betreut wurden.

In der Woche von Montag, 16.03. bis zum Freitag, dem 20.03. erfolgt der Nachweis der Eltern, Angehörige der o.g. Berufsgruppen zu sein, über deren mündliche Glaubhaftmachung.

Ab spätestens Montag, 23.03. ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Unentbehrlichkeit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung (s.o.) vorzulegen. Ohne eine solche Bescheinigung besteht ein Betretungsverbot für Kita und Kindertagespflege.

Die Betreuung der Kinder erfolgt in der Zeit von Montags-Freitags jeweils von 7:30 -17:00 Uhr und wird im zwei-Schicht-Dienst sichergestellt. Hierfür sind je nach Anzahl der zu betreuenden Kinder analog KiBiz-Rechner feste Teams zu bilden, die in Vormittags- und Nachmittags-Schicht tätig sind.

Die Teams bleiben personell unverändert und vermeiden bei der Übergabe so weit als möglich den persönlichen Kontakt zu den MA des jeweils anderen Teams. Erforderliche Absprachen zwischen den Teams sollten im Schwerpunkt telefonisch oder per Email erfolgen.

Leitung und stellv. Leitung einer Kita sind nicht im gleichen Schichtdienst, um die Führungssituation lange aufrechterhalten zu können.

In Teams, in denen weder Kitaleitung noch deren Stellvertretung eingesetzt ist, übernimmt nach Festlegung der nächsten verfügbaren Leitungskraft ein/e Mitarbeiter/in des jeweiligen Teams die Federführung.

Die übrigen MitarbeiterInnen versehen von zu Hause aus einen Hintergrunddienst. Sie werden ebenfalls in Teams zusammengefasst und sind verpflichtet, binnen 12 Stunden zur Verfügung zu stehen.

Sobald eine Erkrankung mit Corona-Verdacht in einem der in den Kitas tätigen Teams auftritt, wird nach vorheriger Rücksprache mit dem Gesundheitsamt das gesamte Team ausgewechselt. Das Team aus dem Hintergrunddienst springt ein. Nach Ablauf von 14 Tagen steht das Team mit dem Erkrankungsfall wieder für den Hintergrunddienst zur Verfügung.

Kindertagespflege:

Hier gelten Fristen und Bestimmungen analog der o.g. Festlegungen. Im Erkrankungsfall einer Kindertagespflegeperson (sofern keine Einschränkungen durch das Gesundheitsamt vorliegen –Rückkoppelung hierfür mit der Hotline 0211-8996090 erforderlich) werden die Kinder im nächstgelegenen städt. Familienzentrum betreut. Die Förderung in der Tagespflege ist in der o.g. Zeit des Betreuungsverbotes nicht betroffen (Fortzahlung).

Ausflüge

In allen genannten Bereichen ist von Ausflügen abzusehen.

Beiträge

Die Kita-Beiträge und Verpflegungsentgelte werden für den Zeitraum des Betreuungsverbotes erstattet, wenn ein Betreuungsplatz aufgrund der coronabedingten Beschränkungen nicht zur Verfügung gestellt wurde.